

## **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Stotternheim" (STO360) der Gemeinde Stotternheim/ Kreis Erfurt gemäß § 142 Absatz 1 und 3 BauGB (Vollverfahren) vom 07. Januar 1994**

Aufgrund des § 5, Abs. 1, der vorläufigen Kommunalordnung des Landes Thüringen vom 11.06.1992 und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1, des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Stotternheim in ihrer Sitzung am 13.10.1993 folgende Satzung:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert / umgestaltet werden. Das insgesamt 41,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern Stotternheim".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan "Ortskern Stotternheim" im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

gez. Junker  
Gemeindevorsteher

#### redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.